



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Vergütungen von Geschäftsführer*innen begrenzen

Der Landtag wolle beschließen:

Am 16. Oktober 2018 hat das Kabinett eine überarbeitete Fassung des Beteiligungshandbuches beschlossen. Das Beteiligungshandbuch legt unter anderem Maßstäbe für die Vergütung von Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen bei Landesgesellschaften fest.

Die Landesregierung wird gebeten, die Vergütungsregeln für Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen bei Landesgesellschaften in der Form anzupassen, dass

- die Gesamtvergütung (Festgehalt und Tantiemen) an der Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes ausgerichtet wird,
- als Obergrenze für besonders leistungsstarke Gesellschaften mit bedeutendem Gestaltungsauftrag für das Land im Grundsatz die Besoldung eines Staatssekretärs dient,
- Ausnahmen vom Grundsatz der Obergrenze definiert werden,
- im Falle der Anwendung einer Ausnahmeregelung dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages berichtet wird.

Ferner wird die Landesregierung gebeten, dem Teil des Fachkräftemangels, den die Landesregierung auf Mängel in der Vergütungsstruktur des öffentlichen Dienstes zurückführt, mit entsprechenden Initiativen zur Novellierung des TV-L sowie des Besoldungsgesetzes zu begegnen.

Begründung

In der jüngst beschlossenen Fassung des Beteiligungshandbuches geht die Landesregierung davon aus, dass eine Besetzung mit fachlich geeignetem Personal nicht

(Ausgegeben am 14.11.2018)

mehr möglich sei, wenn sich die Vergütung für Geschäftsführer*innen und Prokurist*innen weiterhin an der Besoldung eines Staatssekretärs orientiert (Besoldungsgruppe B 9, 10.881,31 Euro monatliches Grundgehalt).

Die antragstellende Fraktion ist in diesem Punkt anderer Auffassung. Der weit überwiegende Teil der Landesgesellschaften erfüllt Aufgaben im Landesinteresse, verwaltet in Teilen ursprünglich staatliche Mittel oder erhält Betriebszuschüsse aus dem Landeshaushalt. Landesgesellschaften tragen somit nur einen Teil des unternehmerischen Risikos vergleichbarer Gesellschaften der Privatwirtschaft ohne staatliche Beteiligung. Eine grundsätzliche Begrenzung der Vergütung auf die Besoldung eines Staatssekretärs scheint daher angemessen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen möglich sein. Ausnahmetatbestände müssen definiert werden. Eine Anwendung von Ausnahmeregelungen bei Vertragsabschlüssen soll dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtages berichtet werden.

Falls die Landesregierung grundsätzlich der Auffassung ist, für die aktuelle Besoldung eines Staatssekretärs kein fachlich geeignetes Personal zur Erledigung wichtiger Landesaufgaben zu finden, so ist das Besoldungsgesetz zu novellieren. Eine pauschale Öffnung der Vergütungen mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe hält die antragstellende Fraktion für nicht zielführend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender